Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

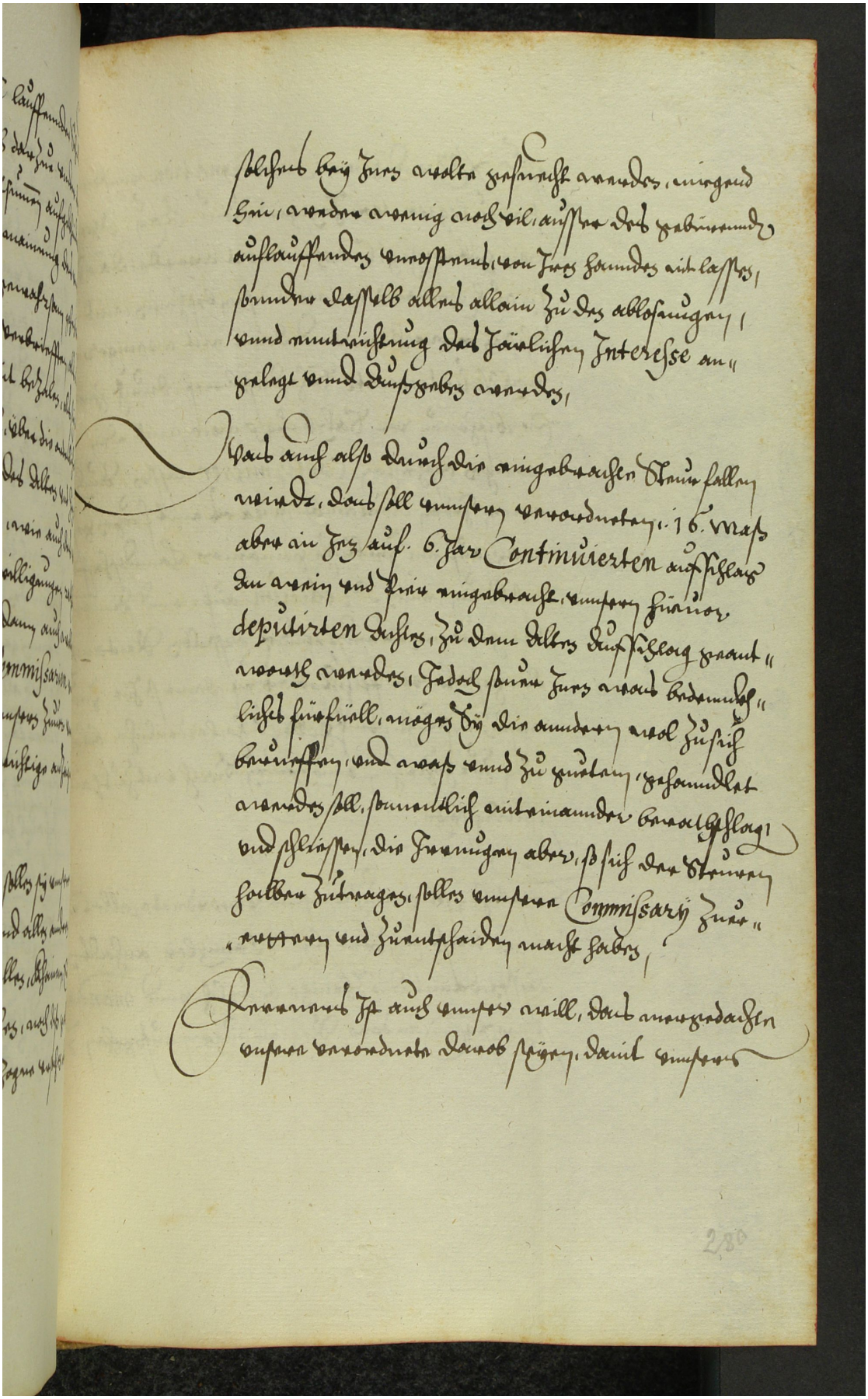

solchen bey Ihro Maytt. gesuecht werden, einigen
Gin, werden wenig noch viel, ausser dess gebiernden
auflaufenden unkosten, von Ihro Hoheit ein lasst,
sondern dasselb allein zu der abloesungen,
und entledigung des Fürstlichen Interesse an-
gelegt und dusgeben werden,

Hat auch also durch die eingebrachten Stuer fallen
wieder, dass sell unsere verordneten, i. 16. Mas
aber an Ihro auf. 6. Jar Continuierten auffschlag
den wein und Gin eingebracht, unsere Fürsten
deputirten Rethe, zu dem selben dusschlag gnad-
ig werden, Jedoch sonder Ihro Maytt. bedenck-
lichen fürfall, mögen die andern mal zusich
beruffen, und was und zu gutem, gehandlet
werden sell, sonderlich mit einander berathschlag-
en und schliessen, die Verrichtung aber, so sich der Stuer
halben zutragen, sellen unsere Commissarij zuer-
-tragen und zuentscheiden macht haben,

Demnach Ist auch unser wille, dass ausgedachten
unsern verordneten darob seien, damit unsere